



KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

## KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42  
34117 Kassel

KVK Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300  
Fax: 0561 97966-553

service@zvk-kassel.de  
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen  
Mitglieds-Nr.

Datum  
06. November 2014

### Rundschreiben Nr. 5/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

1. Informations- und Beratungspflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung
2. Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung bei kurzzeitiger geringfügiger Beschäftigung
3. Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK: Mitteilung von E-Mail-Adressen
4. Wichtige Berechnungswerte für das Jahr 2015

#### 1. Informations- und Beratungspflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung

In einem Urteil vom 21. Januar 2014 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zwar nicht verpflichtet sind, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aktiv auf den Anspruch auf Entgeltumwandlung aus § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG hinzuweisen. Das Gericht hat aber an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes „gesteigerte Hinweis- und Informationspflichten hinsichtlich bestehender Zusatzversorgungsmöglichkeiten“ treffen. Zur Begründung verweist es darauf, dass die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen über die bestehenden Versorgungssysteme nicht hinreichend unterrichtet seien, während der Arbeitgeber über die notwendigen Kenntnisse verfüge und auch nicht erwartet werden könne, dass der Arbeitnehmer mit der Ausgestaltung der komplexen Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes vertraut ist.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel  
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner  
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):  
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat  
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung



Beamtenservicekasse  
ZusatzVersorgungskasse  
SterbeKasse



Wir wissen, dass das Thema „Zusatzversorgung“ nach wie vor nicht einfach ist, vor allem weil die Rahmenbedingungen der betrieblichen und der Altersversorgung insgesamt im Steuer- und Sozialversicherungsrecht immer komplizierter werden. Wir bieten deshalb nicht nur regelmäßig **Schulungen zur Zusatzversorgung für Ihre Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern** an.

Wir beraten und informieren auch Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar – und das individuell und objektiv. Nicht nur am Telefon, sondern auch im Rahmen von Beratungstagen in Ihrer Verwaltung, für die wir gern zu Ihnen kommen. Dort können Ihre bei uns versicherten Beschäftigten alles über ihre Zusatzversorgung erfahren und bekommen Antworten auf alle Fragen zu bestehenden Anwartschaften und sinnvoller ergänzender Vorsorge.

Nutzen Sie unser Informationsangebot. Das ist für Sie als Kassenmitglied kostenlos und steht Ihnen zu. Bei uns wird BERATUNG groß geschrieben!

„Bei unseren Beratungstagen erhalten Ihre Beschäftigten eine Beratung rund um die Zusatzversorgung, direkt und persönlich.“

Mehr über das Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot der KVK ZusatzVersorgungskasse erfahren Sie auf unserer Internetseite <http://www.kvk-kassel.de/de/arbeitgeber-dienstherren/kvk-zusatzversorgung/schulungs-und-beratungsangebot>.

„Durch die Entgeltumwandlung können auch die Arbeitgeber sparen.“

Auch wenn keine Beratungspflicht wegen des Anspruchs auf Entgeltumwandlung besteht, weist der KAV Hessen in seinem Rundschreiben Nr. 38/2014 vom 14.07.2014 aber zurecht darauf hin, dass die Entgeltumwandlung nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeber vorteilhaft ist, denn sie sparen durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge. Vor diesem Hintergrund lohne es sich, gemeinsam mit den Anbietern die Versicherten durch Weitergabe von Informationen oder Informationsveranstaltungen aktiv auf die Entgeltumwandlung hinzuweisen. Wir haben nachgerechnet: Wandelt ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von 3.000 Euro monatlich 100 Euro für seine KVK ZusatzRentePlus um, spart der Arbeitgeber dadurch jeden Monat 11,86 Euro. Hierbei ist die Auswirkung der Entgeltumwandlung auf den Steuerfreibetrag bei der Umlagezahlung (§ 3 Nr. 56 EStG) bereits berücksichtigt.

### Kundenmappe für neu angemeldete Versicherte

Neu angemeldete Versicherte erhalten direkt von uns eine Kundenmappe mit einer Broschüre, die die wichtigsten Informationen zur Zusatzversorgung übersichtlich und komprimiert darstellt. Diese Kundenmappe versenden wir jeweils im Sommer an alle Versicherten, die innerhalb der letzten zwölf Monate bei uns angemeldet wurden.

### Versorgungskonto

Bei uns erhalten Versicherte nicht nur beim Beginn des Versicherungsverhältnisses Informationen über ihre betriebliche Altersversorgung bei unserer Kasse. Wir halten sie auch stets auf dem Laufenden, wie sich ihre Ansprüche im Laufe des Arbeitsverhältnisses weiter entwickeln.

## Internet

Auf unserer Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) bieten wir ein umfangreiches Informationsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dort kann man sich z.B. mit unserem Angebotsrechner für die KVK ZusatzRente*Plus* mit wenigen Eingaben, kurz und unkompliziert, die mögliche Höhe der KVK ZusatzRente*Plus* und die staatliche Förderung ausrechnen.

## Informationsveranstaltungen

Gern kommen wir zu Ihnen ins Haus, um z. B. anlässlich einer Personal-/Betriebsversammlung den Beschäftigten einen Überblick über die KVK ZusatzRente und die KVK ZusatzRente*Plus* zu geben.

Wenn Sie einen Beratungstag oder eine Informationsveranstaltung für Ihre Beschäftigten möchten, dann melden Sie sich bei uns. Wir besprechen dann alles Weitere mit Ihnen.

„Die zeitlichen Höchstgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung liegen von 2015 bis 2018 bei drei Monaten bzw. 70 Kalendertagen pro Jahr.“

## 2. Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung bei kurzzeitiger geringfügiger Beschäftigung

Neben der Einführung des Mindestlohns wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) die Höchstgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen angehoben. Mit Artikel 9 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes wurde der § 115 in das SGB IV eingefügt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt danach ab dem 01.01.2015 (§ 115 SGB IV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Diese Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren.

Die bis zum 31.12.2014 geltenden Grenzen von zwei Monaten bzw. 50 Kalendertagen sind ab dem 01. Januar 2019 wieder maßgebend.

„Bitte holen Sie noch die Meldung der E-Mail-Adressen nach, an die wir die Rundschreiben künftig versenden sollen.“

## 3. Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK: Mitteilung von E Mail-Adressen

Wir möchten künftig unsere Rundschreiben per E-Mail an Sie versenden. Wir haben Sie deshalb mit unseren Rundschreiben Nr. 2 und 3/2014 gebeten, uns die E-Mailadresse(n) zu nennen, an die wir die Rundschreiben adressieren können. Wir haben von Ihnen noch keine Mitteilung erhalten und bitten Sie, diese Meldung auf dem beigefügten Antwortblatt nachzuholen.

Sie haben die Möglichkeit, die Rundschreiben zum Bereich Zusatz- und Beamtenversorgung unterschiedlichen Adressaten in Ihrem Haus zukommen zu lassen. **Geben Sie uns einfach die gewünschten Empfängeradressen im Antwortformular an.** Mit Angabe dieser E-Mail-Adressen im Antwortformular bestätigen Sie uns, dass die jeweiligen Inhaber der entsprechenden E-Mail-Adresse mit dem elektronischen Empfang von Rundschreiben einverstanden sind.

**Wichtige Informationen** von besonderer Bedeutung wollen wir zukünftig speziell an die Behördenleitung bzw. Geschäftsführung Ihres Hauses versenden. Diese sogenannten „**Chefrundschreiben**“ werden nur aus besonderem Anlass versandt. Damit sie den richtigen Empfänger erreichen, bitten wir Sie auch um Angabe der dafür erforderlichen **E-Mail-Adresse**.

Die Angabe der personenbezogenen Daten, wie der E-Mail-Adresse, erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden von der KVK nur zu dem Zweck erhoben und verwendet, Ihnen die Rundschreiben der Kasse elektronisch zuschicken zu können. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht und die Daten werden nicht zu anderen Zwecken genutzt. Die Bestellung der Rundschreiben per E-Mail und Ihre Einwilligung zur Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse können Sie jederzeit durch eine E-Mail an [zvz@kvk-kassel.de](mailto:zvz@kvk-kassel.de) von der jeweils betroffenen E-Mail-Adresse aus widerrufen.



**Wir werden ab dem Jahr 2015 den Versand der Rundschreiben per Post einstellen. Mitglieder, die uns keine E-Mail-Adresse genannt haben, können somit dann keine Rundschreiben mehr erhalten.**

Selbstverständlich haben Sie - wie bisher - die Möglichkeit, unsere Rundschreiben von unserer Homepage herunterzuladen.

#### 4. Wichtige Berechnungswerte für das Jahr 2015

Inzwischen liegt der neue Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015 vor. Wir haben für Sie die sich daraus ergebenden Berechnungswerte in der beigefügten Anlage zusammengestellt. Diese Berechnungswerte finden Sie auch auf unserer Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) in der Rubrik „Arbeitgeber/ Dienstherren“ – „KVK ZusatzVersorgung“ – „Berechnungswerte“. Sollten die endgültigen, vom Bundeskabinett und Bundesrat beschlossenen Werte von dem Referentenentwurf abweichen, werden wir Sie informieren.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit überreichen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben Kalender für das Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Anlagen:

Antwortformular für die Angabe von E-Mail-Adressen

Wichtige Berechnungswerte für das Jahr 2015



Antwort zum Rundschreiben 5-2014 der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse  
Postfach 104144  
34041 Kassel

per Fax: 0561 97966-553  
per E-Mail: zvk@kvk-kassel.de

1. Rundschreiben der KVK ZusatzVersorgungskasse sollen an folgende E-Mail-Adressen gesandt werden:


2. Rundschreiben der KVK BeamtenVersorgungskasse sollen an folgende E-Mail-Adressen gesandt werden:


3. Chef-Rundschreiben zu Themen, die für die Geschäftsführung/Behördenleitung von besonderem Interesse sind, sollen an folgende E-Mail-Adressen gerichtet werden:


Datenschutzerklärung:

Mit Absendung dieser Rückantwort bestätigen wir unser Einverständnis für die Nutzung der angegebenen E-Mail-Adressen durch die KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck o. a. Zwecken.

Ort und Datum

Unterschrift

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:



## Wichtige Berechnungswerte 2015 auf einen Blick



### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband I)

Umlagesatz Abrechnungsverband I		6,50 %
- Arbeitgeberanteil an der Umlage		5,85 %
- Arbeitnehmeranteil an der Umlage		0,65 %
Sanierungsgeld		abhängig vom Mitglied
Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)	monatlich bis jährlich bis	121,00 Euro 1.452,00 Euro
Höchstbetrag des zusatzversorgungs- pflichtigen Entgelts, das als „steuerfrei“ mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet werden kann		22.338,46 €
Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K)		
- für tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich	89,48 Euro
- für nicht tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich jährlich	146,00 Euro 1.752,00 Euro

### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / Abrechnungsverband II

Beitragssatz Abrechnungsverband II		4,80 %
Grenze für Steuer- u. Sozialversicherungsfreiheit des Pflichtbeitrages im Abrechnungsverband II nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	2.904,00 Euro (+ 1.800 € zusätzlich steuerfrei bei Neuzusagen ab 01.01.2005)

### Für die KVK ZusatzRente (Pflichtversicherung) / beide Abrechnungsverbände

Höchstgrenze für das zusatzversorgungs- pflichtige Entgelt	monatlich im Zuwendungsmonat	15.125,00 Euro 30.250,00 Euro
Grenzwert für die Ermittlung der zusätzlichen Umlage ( § 76 der Kassensatzung seit 01.07.07 Entgeltgrenze Verg.Gr. 15 Stufe 6 TVöD – 1,133- fach)	bis 28.02.2015 monatlich ab 01.03.2015 monatlich im Monat der Jahressonderzahlung	6.841,37 Euro 7.005,57 Euro 11.208,90 Euro
Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung Arbeiter und Angestellte (West)	monatlich jährlich	6.050,00 Euro 72.600,00 Euro



## Für die KVK ZusatzRentePlus

### Entgeltumwandlung

Steuerfreie und sozialversicherungsfreie Obergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG / § 1 Abs. 1 Ziff. 9 SvEV	jährlich	2.904,00 Euro
Zusätzlicher steuerfreier Betrag bei erstmaliger Entgeltumwandlungsvereinbarung nach dem 31.12.2004 nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	1.800,00 Euro
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	212,63 Euro

### „Riester-Förderung“

Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage nach § 86 EStG	jährlich	4 % des sozialvers.-pflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen
Maximal förderfähiger Betrag nach § 10 a EStG (Sonderausgabenabzug)	jährlich	2.100,00 Euro
Grundzulage nach § 84 EStG	jährlich	154,00 Euro
Grundzulage für unter 25-Jährige nach § 84 Satz 2 EStG	einmalig im ersten Jahr	354,00 Euro
Kinderzulage für bis zum Jahr 2007 geborene Kinder nach § 85 EStG	jährlich, je Kind	185,00 Euro
Kinderzulage für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder nach § 85 Satz 2 EStG	jährlich, je Kind	300,00 Euro
Sockelbetrag nach § 86 EStG	jährlich	60,00 Euro

Stand Oktober 2014